

Verwaltungsverfahren



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.083/2-V/1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz geändert wird

Gesetzentwurf	
Zl. 62	-GE/1985
Datum 19. Juli 1985	
Verteilt 19. Juli 1985	

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

Dr. O. G. Zwang

- 2 -

die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen, zu diesem Entwurf bis zum

15. September 1985

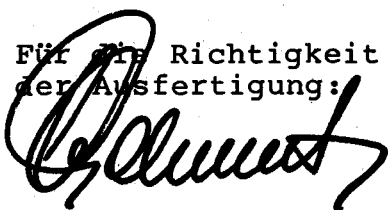
eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Kenntnis zu setzen. Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen des mit diesem Rundschreiben der Begutachtung zugeführten Entwurfes übermittelt.

Anlage

11. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG 1950 geändert wird
(VVG-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl.Nr. 172, in der
Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 276/1964 und 200/1982 wird
wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 obliegt den
Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen
übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes
bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes
oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden
- ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem
Statut - erlassenen Bescheide (Entscheidungen,
Verfügungen, Erkenntnisse udgl.) auf Ersuchen dieser
Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen für die durch
besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg
(politische Exekution) gewährt ist."

- 2 -

2. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige Anspruchsberechtigte können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dasselbe gilt für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistung die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

V o r b l a t t

P r o b l e m :

Ausschluß zahlreicher Bundes- und Landesbehörden von der Möglichkeit, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Daher Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens durch gesetzlichen Zwang zur Einschaltung von Vollstreckungsbehörden, die ihrerseits in der Regel Vollstreckungsanträge an das Gericht stellen.

Z i e l :

Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und Verminderung des mit dem Vollstreckungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes.

I n h a l t :

Einräumung der Möglichkeit, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen, auch an solche Behörden der Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden sind.

A l t e r n a t i v e n :

Keine.

K o s t e n :

Keine. Zu erwarten ist ein Rückgang des Verwaltungsaufwandes, der sich bisher aus der notwendigen Zwischenschaltung von Vollstreckungsbehörden zur Erzielung einer gerichtlichen Exekution für die Eintreibung von Geldleistungen ergab.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Konzentration der Exekution auf Geldleistungen bei den Gerichten hat sich wegen der einschlägigen personellen und technischen Ausstattung und Erfahrung von Exekutionsgerichten praktisch bewährt: In aller Regel pflegen daher die Vollstreckungsbehörden (§ 1 VVG) mit der Eintreibung von Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 VVG das jeweils zuständige Gericht zu befassen.

Überdies hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die besondere Eignung von Gerichten zur Eintreibung von Geldleistungen im Rahmen der VVG-Novelle 1949 (BGBl.Nr. 151/1949, Art. I Z 2) grundsätzlich auch den Anspruchsberechtigten das Recht eingeräumt, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten jedoch nur dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist. Damit scheidet nach der geltenden Rechtslage in Übereinstimmung mit der erklärten Absicht des Gesetzgebers diese Möglichkeit insbesondere für alle jene Behörden des Bundes und der Länder aus, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 VVG sind. Es ist aber im Interesse der Verwaltungsökonomie durchaus angebracht, auch diesen Behörden die Stellung von Exekutionsanträgen auf Geldleistungen unmittelbar beim jeweils zuständigen Gericht zu ermöglichen.

Im übrigen sei auf die Regelung des § 1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 159/1949 hingewiesen: Demnach sind die Anspruchsberechtigten, die gemäß § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Eintreibung der Verpflichtung zu einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können, von der Vollstreckungsbehörde, wenn sie nicht in der Lage ist, die

- 2 -

Eintreibung selbst durchzuführen, zu verhalten, ihre Anträge unmittelbar beim zuständigen Gericht zu stellen.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die beabsichtigte Ergänzung stellt eine flankierende Maßnahme zu der Novellierung des § 3 Abs. 3 dar. Dadurch wird klargestellt, daß den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw., gemäß § 1 Abs. 2, den Bundespolizeibehörden) eine Zuständigkeit zur Vollstreckung betreffend Geldleistungen dann nicht zukommt, wenn die Anspruchsberechtigten einen Exekutionsantrag unmittelbar beim zuständigen Gericht einbringen können.

Zu Art.I Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll es nunmehr ausdrücklich auch solchen Behörden von Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 VVG sind, ermöglicht werden, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Damit entfällt der nach herrschender Auffassung (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen II [1954] 494; KANIAK, Die Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949, ÖJZ 1949, 509 [512]; WALTER-MAYER, Grundriß des Österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 3. Aufl. [1984] 330) diesbezüglich bestehende gesetzliche Zwang zur Einschaltung von Vollstreckungsbehörden, die ihrerseits in aller Regel Vollstreckungsanträge an das Gericht stellen. Lediglich in jenen Fällen, in denen unter verwaltungsökonomischem Gesichtspunkt eine Exekution auf Geldleistungen durch Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 zweckmäßiger und insbesondere rascher möglich sein könnte als eine gerichtliche Exekution, soll auch weiterhin eine Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Bundespolizeibehörden in Betracht kommen.

- 3 -

Zu Art.II (Vollzugsklausel):

Die Vollziehungszuständigkeit des Bundeskanzlers steht im Einklang mit Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, wonach in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes insbesondere auch allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts fallen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

§ 1 (1) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst oder der von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden - ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut - erlassenen Bescheide (Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse udgl.) auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

neue Fassung

§ 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden - ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut - erlassenen Bescheide (Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse udgl.) auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

- 2 -

§ 3 (3) Die Anspruchsberechtigten können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gerichte beantragen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist.

§ 3. (3) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige Anspruchsberechtigte können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dasselbe gilt für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistung die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist.

